

**Betriebssatzung für den Eigenbetrieb "Abwasserbeseitigung der Stadt Weingarten"  
vom 24.10.2005****Inhalt**

§ 1 Gegenstand .....	1
§ 2 Stammkapital.....	2
§ 3 Organe .....	2
§ 4 Gemeinderat.....	2
§ 5 Oberbürgermeister.....	2
§ 6 Betriebsleitung .....	3
§ 7 Inkrafttreten.....	3

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in Verbindung mit § 3 Absatz 2 Eigenbetriebsgesetz (EigBG) hat der Gemeinderat der Stadt Weingarten am 24. Oktober 2005 folgende Betriebssatzung beschlossen:

**§ 1 Gegenstand**

- (1) Die Abwasserbeseitigung der Stadt Weingarten wird ab dem 01.01.2006 als Eigenbetrieb nach dem Eigenbetriebsgesetz (EigBG), der Abwassersatzung und den Bestimmungen dieser Betriebssatzung geführt.
- (2) Der Eigenbetrieb führt den Namen „Abwasserbeseitigung der Stadt Weingarten“.
- (3) Der Zweck des Eigenbetriebes ist es, die Ableitung und Reinigung des im Stadtgebiet angefallenen Abwassers als öffentliche Einrichtung der Stadt zu betreiben.
- (4) Der Eigenbetrieb betreibt die seinen Betriebszweck fördernden oder ihn wirtschaftlich berührenden Geschäfte.



## **§ 2 Stammkapital**

Der Eigenbetrieb arbeitet ohne Stammkapital.

## **§ 3 Organe**

- (1) Die Organe des Eigenbetriebes sind der Gemeinderat, der Oberbürgermeister und die Betriebsleitung.
- (2) Soweit nichts anderes bestimmt ist, gelten hinsichtlich der Zuständigkeiten ergänzend zu dieser Satzung die Regelungen in der Hauptsatzung. Abweichend davon fallen die dort festgelegten Zuständigkeiten der Ausschüsse dem Oberbürgermeister und diejenigen des Oberbürgermeisters der Betriebsleitung zu.

## **§ 4 Gemeinderat**

- (1) Der Gemeinderat beschließt über alle Angelegenheiten, die ihm durch die Gemeindeordnung, das Eigenbetriebsgesetz und diese Betriebssatzung vorbehalten sind soweit diese nicht gem. § 3 Abs. 2 dieser Satzung auf andere Organe übertragen wurden.

## **§ 5 Oberbürgermeister**

- (1) Der Oberbürgermeister kann der Betriebsleitung Weisungen erteilen, um die Einheitlichkeit der Stadtverwaltung zu wahren, die Erfüllung der Aufgaben des Eigenbetriebes zu sichern und Missstände zu beseitigen.
- (2) In dringenden Angelegenheiten des Eigenbetriebes, deren Erledigung nicht bis zu einer Sitzung des Gemeinderats aufgeschoben werden können, entscheidet der Oberbürgermeister nach vorheriger Anhörung der Betriebsleitung anstelle des Gemeinderates. Die Gründe für die Eilentscheidung und die Art der Erledigung sind den Mitgliedern des Gemeinderates unverzüglich mitzuteilen.
- (3) § 3 Abs. 2 dieser Satzung gilt entsprechend.



## § 6 Betriebsleitung

- (1) Zur Leitung des Eigenbetriebes bestellt der Gemeinderat einen technischen Betriebsleiter und einen kaufmännischen Betriebsleiter.
- (2) Der Betriebsleitung obliegen insbesondere die laufende Betriebsführung und die Entscheidung über alle Angelegenheiten des Betriebes soweit nicht der Gemeinderat oder der Oberbürgermeister zuständig ist.  
Dazu gehören die Aufnahme der im Vermögensplan vorgesehenen Kredite, die Bewirtschaftung der im Erfolgsplan veranschlagten Aufwendungen und Erträge sowie alle sonstigen Maßnahmen, die zur Aufrechterhaltung und Wirtschaftlichkeit des Betriebes notwendig sind, insbesondere der Einsatz des Personals, die Anordnung von Instandsetzungen, die Beschaffung von Vorräten im Rahmen einer wirtschaftlichen Lagerhaltung.  
§ 3 Abs. 2 dieser Satzung gilt entsprechend.
- (3) Bei Geschäften der laufenden Betriebsführung ist jeder Betriebsleiter für seinen Bereich allein vertretungsberechtigt. Die Beauftragung von Beamten und Angestellten zur Vertretung der Betriebsleitung bedarf der Zustimmung des Oberbürgermeisters.
- (4) Bei Meinungsverschiedenheiten innerhalb der Betriebsleitung entscheidet der Oberbürgermeister.
- (5) Die Betriebsleitung hat den Oberbürgermeister über alle wichtigen Angelegenheiten des Eigenbetriebes rechtzeitig zu unterrichten. Sie hat insbesondere:
  1. regelmäßig über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen und über die Abwicklung des Vermögensplanes zu berichten,
  2. unverzüglich zu berichten, wenn
    - a) unabweisbare Erfolg gefährdende Mehraufwendungen zu erwarten sind oder sonst in erheblichem Umfang vom Erfolgsplan abgewichen werden muss,
    - b) Mehraufwendungen, die für das einzelne Vorhaben des Vermögensplanes erheblich sind, geleistet werden müssen oder sonst vom Vermögensplan abgewichen werden muss.

## § 7 Inkrafttreten

Diese Betriebssatzung tritt am 01.01.2006 in Kraft.

	Beschlussdatum	Ausfertigungsdatum	Amtliche Bekanntmachung	Inkrafttreten
Satzung	24.10.2005	24.10.2005		01.01.2006



Große Kreisstadt Weingarten

**Hinweis:**

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Weingarten, den 24. Oktober 2005

Gerber, Oberbürgermeister